

Tennisverband Sachsen-Anhalt e.V.

Anti-Doping-Ordnung

(gültig ab 12.03.2011)

Das Präsidium des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt hat aufgrund § 3 der Satzung des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung vom 14.08.2009 einstimmig folgende Antidoping-Ordnung erlassen.

Paragraph 1

Die TSA-Anti-Dopingordnung ist für den TSA und seine Mitglieder verbindlich. Adressaten dieser Ordnung sind grundsätzlich alle Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied in einem Verein des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt sind und alle Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sofern sie am Sportbetrieb des TSA teilnehmen. Darüber hinaus richtet sich diese Ordnung an Spielerbetreuer, die einen Spieler, der der TSA Anti-Dopingordnung unterliegt, im weitesteten Sinn unterstützen und mit ihm zusammenarbeiten.

Paragraph 2

Für Dopingkontrollen bei Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen im Bereich des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt ist der DTB zuständig. Unberührt hiervon bleiben Dopingkontrollen der ITF, der NADA oder der WADA.

Paragraph 3

Das Sanktionsverfahren bei Verstößen gegen diese Anti-Dopingordnung richtet sich nach §§ 12 und 13 der DTB-Anti-Dopingordnung.

Paragraph 4

Im Bereich des Tennisverbandes Sachsen-Anhalt gilt ansonsten die DTB-Anti-Dopingordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

Paragraph 5

Diese Ordnung tritt am 24. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird auf der Internetseite zusammen mit der DTB-Anti-Dopingordnung veröffentlicht.